

# *Stadt Dommitzsch*

## *Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten*

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ( SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 55) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. Nr. 16 S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch am 15. Dezember 2003 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenpflicht**

Die Stadt Dommitzsch erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

### **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
  3. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 sowie des § 12 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG), die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem **Kostenverzeichnis**, welches als Anlage zu dieser Satzung beigelegt und Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenbefreiung bzw. Nichterhebung von Kosten entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € bis 25.000 € erhoben.

- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörde und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €, die Höchstgrenze 25.000 €.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, beträgt diese 1 von Hundert des Gegenstandes(Wertgebühr). Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

#### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Dommitzsch einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 6 Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden insbesondere erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständige zustehen,
  2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren, wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
  3. durch die Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
  4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Beträge, die anderen Behörden und Personen für ihre Tätigkeit zustehen

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die Gemeinde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

### **§ 7 Schreibauslagen**

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibgebühren erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

### **§ 8 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 3,4,5, § 6 Abs.2 Satz 3 bis 7, die §§ 8,9,10,11,15,16,19, 20 und §§ 21 bis 23 des Sächs.VwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

### **§ 9 Nichterhebung von Kosten wegen Unbilligkeit**

Der Bürgermeister kann im Einzelfall oder für bestimmte Arten von Fällen bestimmen, dass Kosten nicht erhoben werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

### **§ 10 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. der Kostenfestsetzungsbehörde oder anderen Behörden über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. die Kostenfestsetzungsbehörde über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und untreffende Angaben über das Vorliegen der Merkmale für die Gewährung von Kosten- und Gebührenfreiheit macht und dadurch Kosten verkürzt oder für sich oder einem anderen nicht gerechtfertigte Kostenvorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist die Stadt Dommitzsch.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 29.10.2003 außer Kraft.

# Anlage 1

zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Lfd.Nr.	Amtshandlungen Gegenstand	Gebühr € % des Gegenstandes
1.	<b>Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern und Einsichtnahme in solche</b>	
1.1.	Die Einsicht in Akten Karteien, Register (u.a. auch für das Bauwesen) u.dgl. soweit sie nicht öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifstelle keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	0,51 je Akte mind. 5,00 – 250,00
1.2.	Schriftliche Auskunft zu Marktforschung und für die wirtschaftliche Prognosen Grundgebühr	10,00-250,00
2.	<b>Amtshandlungen</b>	
2.1.	Genehmigungen, Anträge, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Art und Umfang der Handlung)	5,00 bis 500,00
2.2.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2.1.	5,00 bis 250,00
3.	<b>Amtliche Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
3.1.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegel	5,00-50,00
3.2.	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Beglaubigung die volle Gebühr, für jede weitere die	halbe Gebühr
3.3.		
3.4.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen aus Akten oder privaten Schriftstücken je angefangene Seite	5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
4	<b>Bescheinigungen, Urkunden</b>	
4.1.	Zeugnisse, Bescheinigungen (einschl. Investitionszulagebescheinigung), Bestätigungen (amtl. festgestellte Tatsachen)	5,00 – 50,00
4.2.	Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrausfertigung, soweit nicht anders bestimmt) Ausfertigung von Urkunden	5,00 – 500,00
5	<b>Fundsachen, einschl. Aushändigung an den Verlierer, Finder, Eigentümer</b>	
5.1.	- bei Sachen bis zu 500 € Wert	2% des Wertes, jedoch mind. 5,00
5.2.	- bei Sachen über 500 € Wert	2 % des Wertes u. 1% des Mehrwertes
5.3.	<b>Fundtiere</b>	
5.3.1.	Grundgebühr Unterbringung bei mehr als 1 Tag je weiterer Tag	15,00 8,00
6	<b>Schreibgebühren</b>	
6.1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten, für jede weitere Seite	0,51 je Seite 0,15
6.2.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Zeichnungen, wissenschaftl. Texte, die besonders zeitaufwendig oder kostspielig sind (Tabellen, Listen, Verzeichnisse, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftl. Texte)	bis zu 5,00 je Seite
6.3.	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 - 40,00

7.	<p><b>Sonstige Auslagen</b> für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat (z.B. Computer) erstellte Mehrstücke werden erhoben</p> <p>bei Format DIN 4 0,15 bei Format DIN 3 0,30 farbige Ablichtungen bis DIN 4 0,75 bis DIN 3 1,50</p> <p>Verwaltungsgebühren, die nach Art und Umfang in der Kostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind je nach Aufwand 5,00 –100,00</p>	
8.	<p><b>Allgemeine Büroarbeiten</b> Je angefangene halbe Stunde</p>	5,00
9.	<p><b>Allgemeine Verwaltungskosten</b> Ist für Amtshandlungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe beträgt</p>	5,00 – 2,500,00

## **Anlage 2** zur Kostensatzung

### **Ermittlung der Verwaltungsgebühren innerhalb der Gebührenrahmens**

#### **1. Allgemeines**

Die Ermittlung einer Verwaltungsgebühr ist notwendig bei Rahmengebühren nach § 8 SächsVwKG. Bei der Bemessung der Verwaltungsgebühr sind zumindest die drei **Hauptbemessungsmaßstäbe Verwaltungsaufwand, Bedeutung der Angelegenheit und wirtschaftliche Verhältnisse des Kostenschuldners** gleichrangig nebeneinander zu berücksichtigen. Ausgangspunkt für die Gebührenbemessung ist der Verwaltungsaufwand aller beteiligten Verwaltungsstellen vom Beginn der kostenrechtlichen Veranlassung bis zur Vornahme der in Frage stehenden Amtshandlung.

#### **2. Grundsätze für die Festlegung der Kostenfaktoren**

Kostenfaktoren, die für eine Pauschalierung in Betracht kommen, sind insbesondere die Personalkosten und die Sachkosten. Die Pauschalsätze sind jedoch dann nicht zu Grunde zu legen, wenn damit im Einzelfall ein offenes Missverhältnis zu den tatsächlichen Personal- und Sachkosten entstehen würde. In diesem Fall ist der entsprechende Verwaltungsaufwand im Einzelnen unter Berücksichtigung der aufgezeigten Berechnungsmethoden zu ermitteln. In jedem Fall ist die Berechnung der konkreten Gebührenhöhe aktenkundig zu machen.

#### **3. Personalkosten**

Als Pauschalbetrag je Arbeitsstunde werden für Angestellte festgelegt:

<u>Gehaltsgruppe</u>	<u>Pauschale</u>
X bis IX	17,50 €
VIII bis Vc	28,00 €
Vb bis III	37,50 €
IIb bis I	48,50 €

#### **4. Sachkosten**

Als Pauschalbetrag je Arbeitsstunde für den sonstigen noch nicht in den Personalpauschsätzen berücksichtigtem Verwaltungsaufwand (z.B. Einrichtungs-, Instandhaltungskosten, allgemeiner Bürobedarf, Porto, Fernsprechgebühren und dergleichen) wird ein Betrag von 1,80 € festgelegt. Der Pauschalbetrag ist den Personalkostenpauschsätzen nach Nummer 3 zuzuschlagen. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Kostensatzung bleibt davon unberührt.

*Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und wird öffentlich bekannt gemacht.*

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.